

## VOR-ORT-PRÜFUNGEN / PRÜFBERICHTE ERFAHRUNGEN, LEARNINGS UND ERGEBNISSE

Mag. Joachim Hacker  
WKO Tirol, 28. September 2018



### INHALTSVERZEICHNIS



■ Marktüberblick

■ Rund um das Thema „Vor-Ort Prüfung“

■ Erkenntnisse

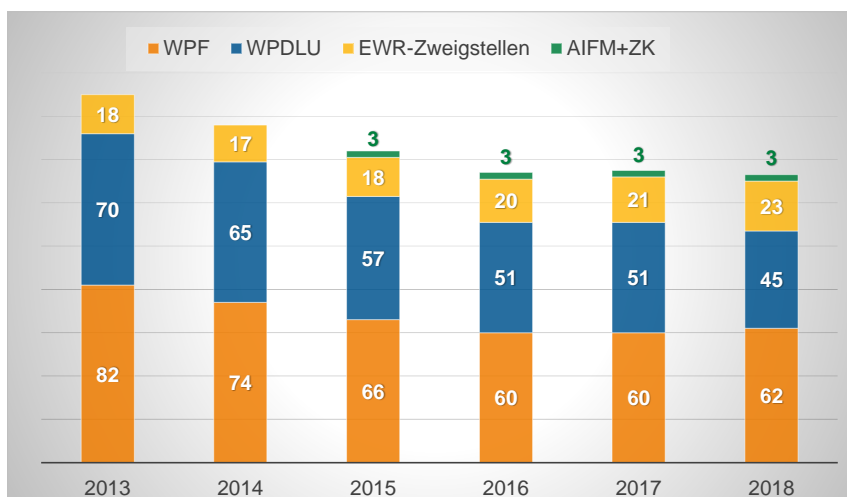


## MARKTÜBERBLICK

### MARKTÜBERBLICK WERTPAPIERDIENSTLEISTER



#### 133 zugelassene Erbringer von Wertpapierdienstleistungen

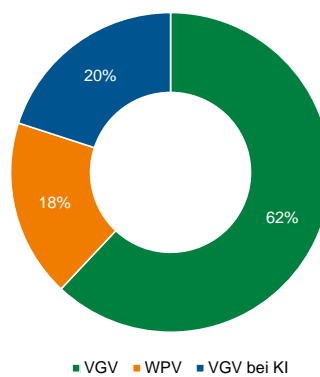


## MARKTÜBERBLICK



### STATISTIK

■ VGV / WPV (Köpfe) insgesamt	-	2387
■ Unternehmen mit VGV / WPV	-	56
■ VGV insgesamt	-	1954
■ Unternehmen mit VGV	-	43
■ WPV insgesamt	-	537
■ Unternehmen mit WPV	-	28
■ VGV bei Kreditinstituten	-	469
■ KI	-	7



(Stand: 31.08.2018)

SEITE 4



## ■ RUND UM DAS THEMA „VOR-ORT-PRÜFUNG“

## RUND UM DAS THEMA „VOR-ORT-PRÜFUNG“



### 16 PRÜFMODULE

- Modul 1: Rechtliche Verhältnisse und Geschäftstätigkeit
- Modul 2: Allgemeine Organisationsvorschriften und Dokumentation
- Modul 3: Compliance
- Modul 4: Risikomanagement
- **Modul 5: Product Governance, Produkte**
- Modul 6: Dienstleistungserbringung (Kundenakquise, Kundenbetreuung, PRIIPs KID)
- Modul 7: Interne Revision

Mag. Joachim Hacker, AL Wertpapierfirmen

SEITE 6

## RUND UM DAS THEMA „VOR-ORT-PRÜFUNG“



- **Modul 8: Qualifikation von Angestellten bei Rechtsträgern und VGV (jur. Pers.)**
- **Modul 9: Qualifikation von VGV (nat. Pers.) und WPV**
- **Modul 10: IT und digitale Systeme (FinTech)**
- Modul 11: Auslagerungsbestimmungen
- Modul 12: Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Modul 13: Zweigstellen – Kundenakquise, Risikoqualifizierung, Produkte
- Modul 14: Rechnungswesen und Eigenmittelbestimmungen
- Modul 15: Halten von Kundenvermögen
- **Modul 16: Complaints Handling**

SEITE 7

## RUND UM DAS THEMA „VOR-ORT-PRÜFUNG“



### VOP – AUSWAHL DER UNTERNEHMEN

- Analyse – „Rating“ der Unternehmen  
Kennzahlen (Input liefern die Unternehmen selbst, z.B. Jahresabschluss, Prüfberichte etc.)
- Kontaktaufnahme mit Kollegen der behördlichen Aufsicht
- Erstellung eines Jahres-Prüfplanes gemeinsam mit Abteilungsleitung  
(Plan beinhaltet entsprechende Zeitfenster für Ad-hoc-Prüfungen)
- Einteilung der jeweiligen Prüfteams

## RUND UM DAS THEMA „VOR-ORT-PRÜFUNG“



### AUSWAHL DER PRÜFOBJEKTE VGV/WPV

- Monitoring des individuellen Web-Auftritts von Vertriebseinheiten
- „Nachbegleitung“ der VGV und WPV als ehem. konzessionierter Rechtsträger
- Unternehmen mit einem hohen Anteil an VGV bzw. WPV
- Kundenbeschwerden gegen Vertriebsmitarbeiter, die ihr Haftungsdach nicht offenlegen
- Auffälligkeiten aus dem VGV-FMA-Register im Abgleich mit öffentlichen Registern (Firmenbuch, Verwaltungsstrafregister Gemeinde Wien, Gewerberegister, etc)
- Hinweise anderer Marktteilnehmer
- [Whistleblower](#)
- Schwerpunktsetzung auf größere Vertriebseinheiten – idR in der Form einer jur. Person (z.B. VGV)
- Berücksichtigung der geographischen Distanz zwischen dem Rechtsträger und VGV/WPV (z.B. Wien-Vorarlberg)
- Focus auf für den Rechtsträger besonders umsatzrelevante Vertriebspartner

## RUND UM DAS THEMA „VOR-ORT-PRÜFUNG“



### PRÜFUNGSKATEGORIEN

#### ■ Nicht anlassbezogene Prüfung (Standardprüfung)

- Durchführung gemäß Prüfplan (~ 40-45 Vorortmaßnahmen)
- 2018: 18 VOP/25Einsichtnahmen
- Auswahl mehrerer Module – unternehmensabhängig, Erkenntnisse aus der Analyse des Unternehmens, etc.

#### ■ Anlassbezogene Prüfung

- Durchführung außerhalb des Prüfplans
- Zweck: Überprüfung kurzfristig aufgetretener Sachverhalte
- Hohes Maß an Flexibilität erforderlich
- Keine fixe Prüfkomponente
- Notwendigkeit der Überprüfung weiterer Aufsichtsschwerpunkte und/oder Module wird im konkreten Einzelfall evaluiert



## ■ ERKENNTNISSE

## ERKENNTNISSE



### AUF UNTERNEHMENSEBENE:

- teilweise noch nicht abgeschlossene **Umsetzung des WAG 2018** in div. Unterlagen
- fehlende/mangelhafte Risikoanalyse auf Unternehmensebene gem. **FM-GwG**
- keine periodische Überprüfung der angebundenen Vermittler (**Due Dilligence**)

### AUF VERMITTLEREBENE:

- Nichtbekanntgabe von Sitzverlegungen
- „eigene“ Homepage ohne Hinweis auf Haftungsdach
- Visitenkarten ohne Hinweis auf Haftungsdach (insbesondere wenn man selbst einmal konzessioniertes Unternehmen war)



# MIFID II UND PRIIPS IMPLEMENTIERUNG GUT GELAUFEN? ERSTE AUFSICHTSERKENNTNISSE

Mag. Roland Dämon  
WKO Tirol, 28. September 2018



## INHALTSVERZEICHNIS



- Kundenberatung und Rahmenbedingungen
- Leitlinie zum Thema Eignung und Angemessenheit
- Ausbildungserfordernis & Beurteilungskriterien
- Informationen an den Kunden & Synergien mit MiFID II und PRIIPS
- Interessenskonflikte
- Produktüberwachungspflichten & Beschwerdewesen





## ■ KUNDENBERATUNG & RAHMENBEDINGUNGEN

### KUNDENBERATUNG UND RAHMENBEDINGUNGEN



#### WARUM IST EIGENTLICH KUNDENBERATUNG SO KOMPLIZIERT?

- Rechtliche Sonderstellung von vertraglich gebundenen Vermittlern und Wertpapiervermittlern
- Komplexe Rechtsgrundlagen, schwierig aufzufinden, viele Verweise, unklare Formulierungen
- Undurchschaubarer Dschungel an Produkten
- Neue faktische Markt- und technische Entwicklungen, zum Beispiel Fintech's – Themen entmystifizieren
  - Same Business, same Rules
- Der Kunde ist halt auch nur ein Mensch

## RAHMENBEDINGUNGEN



### ■ Seit 2018 gilt ja beides: PRIIPs und MiFID II

- PRIIPs seit 1.1.2018
- MiFID II seit 3.1.2018

### ■ MiFID II ist eine Richtlinie

- WAG 2018
- DF-VO 565/2017
- ESMA Q&As
- Q&As der WKO
- In weiterer Folge Judikatur

## RAHMENBEDINGUNGEN



### ■ PRIIPs ist eine Verordnung PRIIPs seit 1.1.2018

- Verordnung 1286/2014 gilt unmittelbar
- Delegierte Verordnung 2017/653 ebenfalls
- Nationales PRIIPs-Vollzugsgesetz
- JC Questions and Answers on the PRIIPs-KID
- Nationales Rundschreiben
- In weiterer Folge Judikatur

### ■ Beide Normen verfolgen Anlegerschutz als Ziel

- MiFID II ist umfassender – regelt Organisation und Wohlverhalten
- PRIIPs ist spezieller – regelt Großteils Informationspflichten

### ■ Die Krux: alles gilt gleichberechtigt nebeneinander

### ■ Bedingt Unschärfen:

- Art. 44 del. VO kein zukünftige Wertentwicklung auf Basis Vergangenheit
- Siehe aber PRIIPs – del. VO: Performanceszenarien

## KUNDENBERATUNG



- **3 Geschäftsmodelle Verordnung 1286/2014 gilt unmittelbar**
  - Beratungsgeschäft – Eignungsprüfung
  - Beratungsfreies Geschäft – Angemessenheitsprüfung
  - Execution Only Geschäft – Warnung
  
- **Einholen von**
  - Kenntnissen und Erfahrungen
  - Anlagezielen und Risikobereitschaft
  - Finanziellen Verhältnissen
  
- **Eignungsprotokoll Art 54 Abs. 12 del. VO**
  - Überblick über Beratung + Angaben, inwiefern Empfehlung geeignet ist
  - Angabe, ob regelmäßige Überprüfung erforderlich
  - Auch, wenn es zu keiner Ordererteilung kommt



## ■ LEITLINIE ZUM THEMA EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT

## LEITLINIE ZUM THEMA EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT



- **Final ESMA Report vom 28. Mai 2018, ESMA35-43-869**
- **Kunden sollen klar über den Zweck der Eignungsprüfung und das Erfordernis der von ihnen eingeholten Daten informiert werden**
- **Firmen benötigen adäquate Prozesse, um die nötigen Kenntnisse über Kunden zu haben und Kunden zu verstehen**
  - wie werden welche Informationen eingeholt
  - Reihenfolge, Layout, Klarheit etc.
- **Firmen benötigen adäquate Prozesse, um zu klären, welche Informationen erforderlich sind**
  - Nach Komplexität des Produktes
  - Nach angebotenen Service
  - Nach Umständen des Kunden

## LEITLINIE ZUM THEMA EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT



- **Firmen sollen durch angemessene Maßnahmen sicherstellen, dass die Kundeninformationen verlässlich sind**
  - Informationen konkret und nicht allgemein erheben,
  - Risikowahrnehmung des Kunden hinterfragen,
  - Prüfen, ob die verwendeten Profile passend sind,
  - Auffälligkeiten hinterfragen (wenig Kenntnisse / hoher Risikoappetit)
- **Prozesse für die Aktualisierung der Kundendaten**
  - welche Infos,
  - welche Frequenz,
  - wie ist die Vorgangsweise,
  - wie kann ich vermeiden, dass Kunden Anreize haben, sich „überzubewerten“
- **Informationseinholung bei juristischen Personen**
  - nationale Rechtsgrundlagen,
  - Dessinierung eines Verantwortlichen

## LEITLINIE ZUM THEMA EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT



- **Adäquate Maßnahmen, um die Charakteristik und die Eigenschaften der Investmentprodukte im Detail zu verstehen**
  - Schnittstelle zu Product Governance
  
- **Adäquate Maßnahmen, um die Eignung eines Produktes sicherzustellen**
  - nicht nur Erwerb, auch Verkaufen, Halten etc.,
  - Kontrollmechanismen,
  - Werkzeuge sollten ausreichend granular sein,
  - Portfoliostruktur berücksichtigen wo angebracht,
  - besonders relevant im Fall von Robo-Advice
  
- **Vor Empfehlung sollten auch Alternativen bedacht werden**
  - hinsichtlich Kosten und sonstiger relevanter Produkteigenschaften,
  - Klient muss allenfalls beschränkte Palette klar sein,
  - größere Kosten müssen gerechtfertigt werden können

## LEITLINIE ZUM THEMA EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT



- **Kosten / Nutzenanalyse beim Switch**
  - dazu ist die nötige Information zu evaluieren,
  - und zwar monetäre und nicht monetäre Faktoren: erwarteter Return, Änderungen beim Kunden, Marktverhältnisse, Diversifikation, Liquidität, Kreditrisiko, Portfoliostruktur;
  - Erklärung an Kunden erforderlich;
  
- **Ausbildung von relevanten Mitarbeitern – Link zu Art. 25 Abs. 1 MIFID II**
  
- **Aufzeichnung von Eignungsprüfungen**
  - sämtliche relevanten Informationen zu Kunde und Produkt,
  - soll ex-post Prüfungen ermöglichen,
  - Zugriffsmöglichkeiten für Unternehmen und Aufsichtsbehörden



## ■ AUSBILDUNGSERFORDERNIS & BEURTEILUNGSKRITERIEN

### AUSBILDUNG VON VERTRIEBSMITARBEITERN



- **Rechtsquelle in Art. 25 Abs. 1 MiFID II und § 55 WAG 2018**
- Trifft angestellte Mitarbeiter, vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler völlig gleich
- **ESMA-Guidelines for the assessment of knowledge and competence**  
[https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-1154262120-153\\_guidelines\\_for\\_the\\_assessment\\_of\\_knowledge\\_and\\_competence\\_corrigenum.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-1154262120-153_guidelines_for_the_assessment_of_knowledge_and_competence_corrigenum.pdf)
- **Rundschreiben der FMA, veröffentlicht am 12. September 2017**
  - <https://www.fma.gv.at/fma/fma-rundschreiben/>
  - 15 Stunden jährlich mit Nachweis
- Neue Kompetenz der FMA zur direkten Prüfung von vertraglich gebundenen Vermittlern und Wertpapiervermittlern

## LEITLINIEN FÜR DIE BEURTEILUNG VON KENNTNISSEN UND KOMPETENZEN



- **„Angemessene Erfahrung“:** Der Mitarbeiter muss diese Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten ausgeübt haben.
- **„Unter Aufsicht“:** Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen gegenüber Kunden unter der Verantwortung eines Mitarbeiters
- **Anlageberatung versus Informationserteilung**

## LEITLINIEN FÜR DIE BEURTEILUNG VON KENNTNISSEN UND KOMPETENZEN



- **Voraussetzungen bei Anlageberatung:**
  - Verständnis der Anlageprodukte
  - Verständnis der Kosten
  - Erfüllung der von Firmen geforderten Pflichten hinsichtlich der Anforderungen an die Eignung
  - Verständnis, wie die Finanzmärkte funktionieren
  - Verständnis des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen
  - Verständnis des Unterschieds zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien
  - Verständnis der auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung der Geldwäsche bezogenen Aspekte
  - Erfüllung der von Firmen geforderten Pflichten hinsichtlich der Anforderungen an die Eignung
  - Bewertung der relevanten Daten für die Anlageprodukte
  - Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die Anlageprodukte
  - Grundkenntnisse der Bewertungsgrundsätze für die Anlageprodukte
  - Verständnis der grundlegenden Portfolioverwaltung

## LEITLINIEN FÜR DIE BEURTEILUNG VON KENNTNISSEN UND KOMPETENZEN



### ■ Anforderungen an die Unternehmen:

- Verantwortlichkeiten ihrer Mitarbeiter niederlegen
- sicherstellen, dass Mitarbeiter über angemessene Qualifikation sowie Erfahrung verfügen
- mindestens jährlich Überprüfung des Weiterbildungs- und Erfahrungsbedarfs
- der zuständigen Behörde auf Anfrage Aufzeichnungen über die Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter übermitteln
- Mitarbeiter, der die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zur Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen nicht erworben hat, darf die einschlägigen Dienstleistungen nicht erbringen (Aufsicht ist erforderlich)

Die Leitlinien enthalten Beispiele



## ■ INFORMATIONEN AN DEN KUNDEN & SYNERGIEN MIT MIFID II UND PRIIPS



## INFORMATIONEN AN KUNDEN NACH DER MIFID II



### ■ Basisnorm § 48 WAG 2018

- Rechtsträger
- Dienstleistung
- Finanzinstrumente / Anlagestrategien
- Kosten und Gebühren
  - Wertpapierdienstleistung
  - Kosten des Finanzinstrumentes
  - Kosten sind zusammenzufassen
  - Regelmäßig, mindestens jährlich für Laufzeit der Anlage
- Abs 2: Explizit wird bei OGAW der KID erwähnt; bei PRIIPs schweigen
- Abs 3: Die Kosteninformation kann standardisiert zur Verfügung gestellt werden

## INFORMATIONEN AN KUNDEN NACH DER MIFID II



### ■ Delegierte Verordnung:

- Informationsbestimmungen in Art. 44ff
- Vergleiche, Kundeneinstufung, Rechtzeitigkeit, Medium
- Art. 47: Info über Wertpapierfirma
- Art. 48: Info über Finanzinstrumente
- Art. 50: Info über Kosten
  - Ex-Ante Absatz 5
  - Ex-Post Absatz 9
- PRIIPs wird in den Informationspflichten der del VO mehrfach erwähnt
  - Art. 48 Abs. 5 lit b: Ex-Ante Offenlegungspflicht bei PRIIPs-KID Übergabe
  - Art. 48 Abs. 9: Ex-Post Übergabe bei Empfehlung oder Anbot oder PRIIPs-KID Übergabe
  - Art. 51: Unternehmen informieren über zusätzliche Kosten, die nicht im OGAW-KID oder PRIIPs-KID enthalten sind

## INFORMATIONEN AN KUNDEN NACH PRIIPS



- PRIIPs behandelt im Wesentlichen ausschließlich Informationen an Privatkunden
- Anwendungsbereich geht über Finanzinstrumente nach der MiFID hinaus
- Der Hersteller hat ein maximal dreiseitiges Basisinformationsblatt zu erstellen – nicht personalisiert !
- Inhalt
  - Informationen zum Produkt
  - Informationen zu Risiken / Performanceszenarien
  - Informationen zu Kosten
  - ...

## SYNERGIEN BEI INFORMATIONEN NACH MIFID II UND PRIIPS



### Was ist also gleich? Was kann man durch PRIIPs-KID aus MiFID II abdecken?

- Art. 48 del. VO Info über Finanzinstrument – PRIIPs KID
- Art. 50 del. VO Info über Kosten – PRIIPs KID
  - Vergleiche Anhang II del VO mit PRIIPs (Kostenstruktur)
- **Ergebnis:** gleichgelagert sind die ex-ante Informationsverpflichtungen hinsichtlich Finanzinstrumente und Kosten
  - Nicht jedoch hinsichtlich Kundeneinstufung
  - Nicht jedoch hinsichtlich der Wertpapierfirma
  - Nicht jedoch hinsichtlich jedweder ex-post Information (Kosten, Inducements, Orderdurchführung, Eignungsbericht)

## SYNERGIEN BEI INFORMATIONEN NACH MIFID II UND PRIIPS



**Zu Unterscheiden sind also folgende Informationsparameter:**

- Ex-ante und ex-post Informationen
- Personalisierte und nicht personalisierte Informationen
- Produktkosten und Kosten der Wertpapierdienstleistung

**Art. 50 Del VO (Kosten) kennt ex-ante und ex-post Informationen**

- Ex-ante Info zu Kosten muss nach MiFID II nicht individualisiert sein
- PRIIPs ist per Definition ex-ante → Synergien sind somit herstellbar
- ESMA Q & A betreffend Kosten
  - Nr. 6: PRIIPs-KID provide all relevant information on an instrument's cost components
  - Nr. 7: an investment firm can fulfill its obligation under MiFID II with regard to ex ante costs of a FI with a PRIIPs-KID
  - Nr. 8: PRIIPs Methodology also relevant für products outside the scope

<sup>1</sup> Fußnote

Quelle:

Mag. Roland Dämon, Wertpapierfirmen

SEITE 36

## SPEZIALFALL UCITS - INFORMATIONEN



- UCITS sind bis Ende 2019 von der PRIIPs-VO ausgenommen
- Problematik UCITS – PRIIPs: Informationen sind teilweise nicht kohärent (Risikoindikator, Performanceszenarien, Kosten)
- Vergleichbarkeit zwischen UCITS-KID und PRIIPs-KID ist daher nur sehr eingeschränkt möglich
- In Level II der PRIIPs-VO eigene Übergangsvorschriften für ummantelte Produkte
- MiFID II orientiert sich aber an der PRIIPs-Methodologie
  - ESMA Q&A 10: Use PRIIPs-Methodology for UCITS during the transition period
  - Daher sollten UCITS-Hersteller zum UCITS-KID zusätzliche Informationen an die Vertreiber übermitteln

Mag. Roland Dämon, Wertpapierfirmen

SEITE 37



## ■ INTERESSENKONFLIKTE

### INTERESSENKONFLIKTE - ANALYSEN



#### ■ **Bereitstellung von Analysen durch Dritte ist nicht als Vorteil anzusehen, wenn als Gegenleistung für Folgendes:**

- Direkte Zahlungen des Rechtsträgers aus seinen eigenen Mitteln;
- Zahlungen von einem separaten, vom Rechtsträger kontrollierten Analysekonto, sofern in Bezug auf die Führung des Kontos folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Es ist durch eine vom Kunden entrichtete spezielle Analysegebühr zu finanzieren;
  - als Bestandteil der Einrichtung eines Analysekontos und der Vereinbarung der Analysegebühr mit seinen Kunden hat der Rechtsträger im Rahmen einer internen Verwaltungsmaßnahme ein Analysebudget festzulegen und dieses einer regelmäßigen Bewertung zu unterziehen;
  - der Rechtsträger hat für das Analysekonto zu haften;
  - der Rechtsträger hat die Qualität der erworbenen Analysen regelmäßig anhand belastbarer Qualitätskriterien und seiner Fähigkeit, zu besseren Anlageentscheidungen beizutragen, zu bewerten.

#### ■ **Falls Analysekonto:** Kundeninfo über verwendete Mittel und jährliche Gesamtkosten

#### ■ Finanzanalysen iZm abhängiger Beratung / Verwaltung

## INTERESSENKONFLIKTE - QUERVERKÄUFE



### Wird eine Wertpapierdienstleistung ...

- **zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Pakets** oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung oder dasselbe Paket angeboten,
- so hat der Rechtsträger **den Kunden darüber zu informieren, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können.**
- Zudem hat der Rechtsträger für jeden Bestandteil einen **getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren** zu erbringen.
- Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die **Risiken verändern**, Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung oder des Pakets vorzulegen, in der auch dargelegt wird, inwiefern deren Wechselwirkung die Risiken verändert.

### Die FMA hat mittels **Verordnung unter Berücksichtigung der europäischen Gepflogenheiten nähere Einzelheiten festlegen,**

- insbesondere zur **angemessenen Beschreibung der verschiedenen Bestandteile** der Vereinbarung oder des Pakets
- und zur Bezeichnung von Situationen, in denen die Verbindung von Dienstleistungen oder Produkten in einer solchen Vereinbarung oder einem solchen Paket mit der Pflicht des Rechtsträgers, **ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, nicht vereinbar** ist

## INTERESSENKONFLIKTE - QUERVERKÄUFE



- **Querverkaufsverordnung BGBl. II Nr. 394/2017**
  - Werbung für Gesamtpaket in hinreichender Deutlichkeit
  - Bestandteile und Kosten beschreiben
  - Klarer Hinweis, ob getrennt erwerbbar
  - Art. 27 del VO ist anwendbar (innerbetriebliche Vergütung) – Übergangsbestimmung bis 1.1.2019, falls mit Anpassung bereits begonnen wurde
- **Sparzinsen + Finanzprodukt**
- **Depoteröffnung + Verrechnungskonto?**
- **Kredit + Derivat**
  - Gemeinsam oder einzeln / nachträglich?

## INTERESSENKONFLIKTE – INNERBETRIEBLICHE VERGÜTUNGSPOLITIK



- ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden
- Rechtsträger, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipieren
  - Finanzinstrumente so ausgestaltet, dass sie Bedürfnissen Zielmarkt entsprechen,
  - Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar ist
  - Rechtsträger unternimmt zumutbare Schritte, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument nur an dem bestimmten Zielmarkt vertrieben wird
- Wer Wertpapierdienstleistungen erbringt,
  - hat sicherzustellen,
  - dass er die Leistung seiner Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet,
  - die mit seiner Pflicht, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln, kollidiert

## INTERESSENKONFLIKTE – INNERBETRIEBLICHE VERGÜTUNGSPOLITIK



### Art. 27 del. VO: innerbetriebliche Vergütungspolitik

- **Kunden fair behandelt werden** und dass ihre Interessen durch die von der Wertpapierfirma übernommenen Vergütungspraktiken kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden
- **Vergütungsgrundsätze und -praktiken für alle relevanten Personen gelten**, die — unabhängig von der Art der Kunden — direkten oder indirekten Einfluss auf die von der Wertpapierfirma erbrachten Wertpapier- und Nebendienstleistungen oder das unternehmerische Verhalten haben
- Vergütung und ähnliche Anreize dürfen **nicht ausschließlich oder vorwiegend auf quantitativen wirtschaftlichen Kriterien beruhen** und müssen angemessene qualitative Kriterien berücksichtigen



## ■ PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN & BESCHWERDEWESEN

### PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN: ART. 16 MIFID II



- Pflichten des Vertreibers – § 31 WAG 2018
  - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Anforderungen
  - Zielmarkt ist auch dann festzulegen, falls vom Konzepteur nicht abgegrenzt wurde
  - Sicherstellen, dass die Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht (**Begriff des aktiven Vertriebs**)
  - Zumutbare Schritte, um von Drittkonzepturen entsprechende Informationen zu erhalten
  - Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung erforderlich
  - Dabei sind alle Ereignisse zu berücksichtigen, die das potentielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt wesentlich beeinflussen könnten
  - Sicherstellen, dass Mitarbeiter über die erforderliche Sachkenntnis verfügen
  - Den Vertreibern sind Informationen über die Verkäufe und – sofern angebracht – über die eigenen Überprüfungen zu übermitteln
  
- Product Governance Guideline der ESMA
  - <https://www.esma.europa.eu/document/guidelines-mifid-ii-product-governance-requirements>
  
- Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (RV) – Pflichten auch für UCITS

## ÄNDERUNGEN IN DEN INDUCEMENTS-BESTIMMUNGEN



- Trennung in unabhängige und nicht unabhängige Beratung
- Eine Liste an potentiell qualitätsverbessernden Umständen wurde nunmehr explizit in den Rechtsbestand aufgenommen
- Ein expliziter Hinweis, dass Vorteile nicht unmittelbar der Empfängerfirma, ihren Anteilseignern oder Beschäftigten zugutekommen dürfen, ohne materiellen Vorteil für den betreffenden Kunden
- Für einen dauerhaften Anreiz ist die Kreierung eines dauerhaften Vorteiles erforderlich
- Eine genaue Dokumentation der Umstände, wie die Vorteile die Qualität der Wertpapierdienstleistung verbessern
- Konkrete (und tourliche) Offenlegungserfordernisse an Kunden

## ANLEGGERSCHUTZ - QUALITÄTSVERBESSERUNG



### Qualitätsverbesserung (kumulativ):

- zusätzliche oder höherrangige Dienstleistung für den jeweiligen Kunden, beispielweise:
  - i) Beratung und Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindungen zu der betreffenden Wertpapierfirma;
  - ii) Beratung und entweder ein Angebot an den Kunden, mindestens einmal jährlich zu bewerten, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin geeignet sind, oder eine anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise Beratung über die vorgeschlagene optimale Portfoliostrukturierung des Kunden; oder
  - iii) die zu einem wettbewerbsfähigen Preis erfolgende Gewährung von Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, darunter eine angemessene Zahl von Instrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindung zu der betreffenden Wertpapierfirma, entweder
    - in Kombination mit der Bereitstellung von Instrumenten, die einen Mehrwert aufweisen, wie etwa objektiven Informationsinstrumenten, die dem betreffenden Kunden bei Anlageentscheidungen helfen oder ihm die Möglichkeit geben, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten, zu modellieren und anzupassen,
    - oder in Kombination mit der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente;
- Zugang zur Anlageberatung wird durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern ermöglicht
- sie kommen nicht unmittelbar der Empfängerfirma zugute, ohne materiellen Vorteil für den betreffenden Kunden
- fortlaufender Vorteil für den betreffenden Kunden in Relation zu einem laufenden Anreiz
- Der Vorteil führt zu keiner Befangenheit des Rechtsträgers



## BESCHWERDEMANAGEMENT



- Beschwerdemanagement Policy (ALLE Kunden)
  - Rasche Bearbeitung, Aufzeichnung, klarer Prozess
- Veröffentlichung der Details des Prozesses
  - Auch Kontaktdaten des Beschwerdemangers
- Beschwerdeeinreichung muss kostenfrei sein
- Beschwerdemanagementfunktion ist einzurichten (kann Compliance sein)
- Auf Beschwerde ohne Verzögerung antworten
- Dem Kunden die Optionen erklären (AStG, Gerichtsweg)
- Der Aufsichtsbehörde sind Informationen zu Beschwerden zu übermitteln
- Compliance muss Beschwerdedaten analysieren (Risikoanalyse)

## KUNDENEINSTUFUNG NACH MIFID II



- Konzept Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei wurde im Wesentlichen beibehalten
- Größere Bedeutung als nach der MiFID I (zB wegen PRIIPs)
- Geborene professionelle Kunden (§ 66 WAG 2018)
- Gekorene professionelle Kunden (§ 67 WAG 2018 – pro Quartal 10 erhebliche Geschäfte, Portfolio > 500.000 €, mind. 1 Jahr berufliche Position im Finanzsektor)
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einstufung als professioneller Kunde
- Begriff: „berufliche Position im Finanzsektor“



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH  
■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz



## DIGITALISIERUNG FINTECH IN DER WERTPAPIERAUFSICHT

Stefanie Ruis CRM  
WKO Tirol, 28. September 2018



## INHALTSVERZEICHNIS



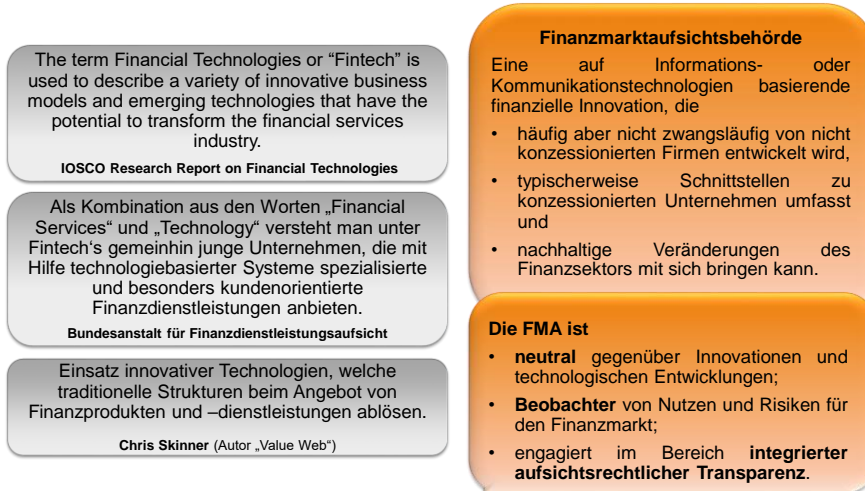
- Definition
- Geschäftsmodelle
- Aufsichtsrechtliche Schwerpunkte und Beurteilung
- FinTech Konzessionswesen
- FinTech in der FMA



## ■ ALLGEMEINES ZUM THEMA FINTECH

## (UNEINHEITLICHE) FINTECH DEFINITIONEN

FMA

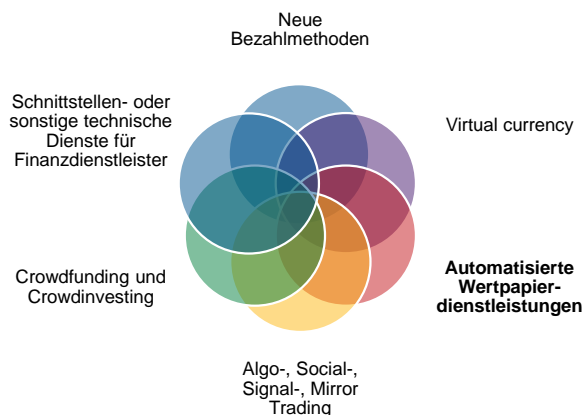


Stefanie Ruis CRM, Wertpapierfirmen

SEITE 54

## GESCHÄFTSMODELLE

FMA



Stefanie Ruis CRM, Wertpapierfirmen

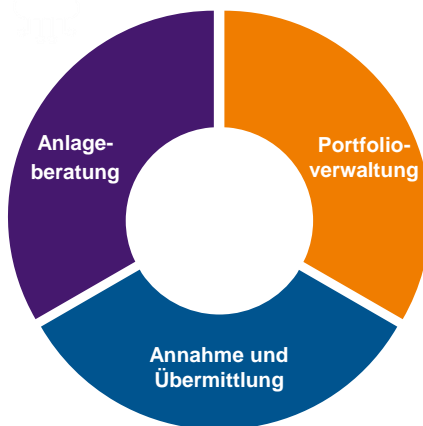
SEITE 55

## AUTOMATISIERTE WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN



### TYPISCHE EIGENSCHAFTEN

- Teil-/Vollautomatisierung der Wertpapierdienstleistung (idR über internetbasierte IT-Applikationen)
- Menschliche Komponente durch Algorithmus ersetzt bzw. ergänzt
- Webbasierter Fragenkatalog zur Erstellung eines Kundenprofils



- Schnittstelle zur ausführenden Stelle
- Automatisierte Umsetzung der Empfehlung

- Automatisierter Sign-up Prozess vorgelagert
- Vollautomatisierung der Wertpapierdienstleistung (computergenerierte Veranlagung)
- Der Algorithmus wird durch den Anbieter „ferngesteuert“
- Der Algorithmus wird durch den Anbieter laufend mit Daten gefüttert

Stefanie Ruis CRM, Wertpapierfirmen

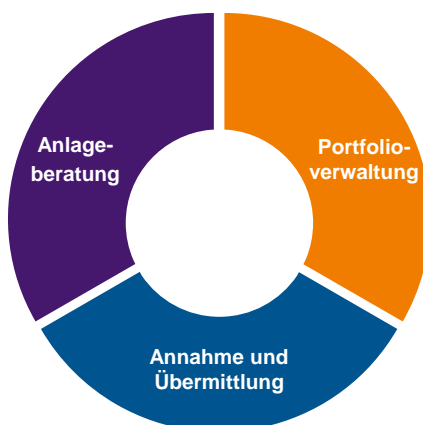
SEITE 56

## AUTOMATISIERTE WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN



### OUTPUT

- Konkrete (geeignete) Anlagestrategie / Musterportfolio betreffend bestimmte Finanzinstrumente basierend auf einem Algorithmus



- Meist einer persönlichen Empfehlung nachgelagerte Orderdurchführung

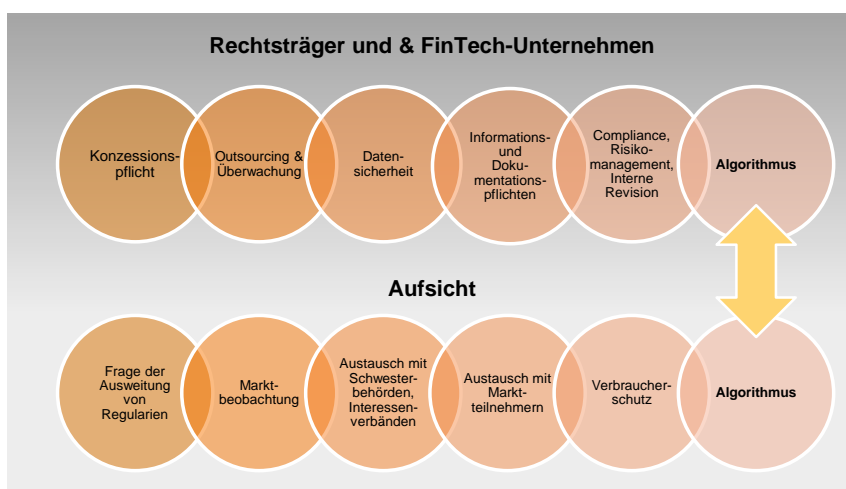
- Laufende Verwaltung eines Portfolios auf Basis eines Algorithmus

Stefanie Ruis CRM, Wertpapierfirmen

SEITE 57

## ■ AUFSICHTSRECHTLICHE SCHWERPUNKTE UND BEURTEILUNG

### AUFSICHTSRECHTLICHE SCHWERPUNKTE



## AUFSICHTSRECHTLICHE BEURTEILUNG



### Algorithmus

- IT-Infrastruktur
  - Unternehmenseigene IT-Infrastruktur, Managed Services (Auslagerung) oder Cloud Computing
- Algorithmus
  - Kalibrierung: Darstellung der zugrunde liegenden Konzeption, Entscheidungsfindung und Umsetzung
  - Prozessbeschreibungen wie ua Darlegung von Informationsquellen und Schnittstellen
  - Testing: Entwickler-Tests, User-Tests, Stress-Tests
- Cybersecurity



## ■ FINTECH KONZESSIONSWESEN

## KONZESSIONSWESEN



### GRUNDSATZFRAGE

- Handelt es sich um ein Finanzinstrument iSd MiFID bzw. WAG 2018
- Tatbestandsmerkmale von Wertpapierdienstleistungen iSd WAG 2018 erfüllt?

→ **Konzessionspflicht JA/NEIN**

### Keine Konzession gem. WAG 2018 ...

- Konzession gem. ZADIG, BWG, AIFMG etc.
- Prospektpflicht nach KMG

## KONZESSIONSWESEN



### Anlageberatung iSd § Abs. 2 Z 1 WAG 2018 iVm Artikel 9 DeIVO EU 2017/565

- „**Persönliche**“ Empfehlung - Computer generiert
- Potenziellen/ tatsächlichen Anleger (Beauftragter eines Anlegers)
- **Geeignete** Darstellung oder auf **Prüfung der Verhältnisse** gestützt
- → **Handlung** in Bezug auf ein **konkretes Finanzinstrument**



## KONZESSIONSWESEN



### Portfolioverwaltung iSd § Abs. 2 Z 2 WAG 2018 - Computer generierte Veranlagung

- Bezogen auf Finanzinstrumente
- Mittels Vollmacht eingeräumter **Ermessensspielraum** (Sphärenzurechnung)
  - bspw. Anbieter kann auf den Algorithmus laufen eingreifen und die „Handelsstrategie ändern“
  - Der Algorithmus wird „ferngesteuert“ - Wartung, Parameterveränderung, gespiegelte Accounts etc.
  - Der Algorithmus wird laufend mit Daten „gefüttert“ (wesentlich sind für die Entscheidungsgrundlage)
  - Der Counterpart wird determiniert (Schnittstelle zum Broker, Softwarepaket-Lösungen bei Einrichten eines Accounts)
  - Automatisierte Durchführung am Bsp. Signaltrading

## KONZESSIONSWESEN



### Annahme und Übermittlung von Aufträgen iSd § 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007

- Auftrag
  - kann automatisiert erfolgen
  - Indiz: Zusammenarbeit mit dem Broker, der ausführenden Stelle
- In Bezug auf Finanzinstrumente

#### Sonderform: Execution only Geschäft

- Kundeninitiative
- Nicht komplexe Finanzinstrumente
- Keine Eignungs- Angemessenheitsprüfung mgl. (Risikobeurteilung fällt aus)
- Warnhinweis in Bezug auf Wohlverhaltensregeln

## KONZESSIONSWESEN



### DAS KONZESSIONSVERFAHREN

- Antrag
- Außerordentliches Hearing – Präsentation des Geschäftsmodells in der FMA
- Hearing – mündl. Fit & Proper Test (ausschl. Geschäftsleiter, nicht für Eigentümer, Aufsichtsräte)
- Anhörung der AeW bei Wertpapierfirmen
- Bescheid



## ■ FINTECH IN DER FMA

## FMA AND DIGITALISATION



### USE OF DIGITAL TECHNOLOGIES IN THE SECURITIES SUPERVISION

- "ELAK": FMA's internal electronic case management system used by all departments
- FMA Incoming platform: system for supervised entities for the secure transmission of documents
- Market surveillance tools for market- and exchange supervision
- Risk models for risk-based analysis and supervision
- Electronic prospectus approval
- FMA IT-competence center

### CURRENT FMA THEMATIC FOCUS ON DIGITALISATION IN SUPERVISION

- Publication of FMA Guidelines on ICT Security
- Focus on managing risks
- Cybersecurity and IT-risks
- Digital transformation of business models
- FinTech and new market entrants
- Cryptocurrencies and Initial Coin Offerings (ICO)

Stefanie Ruis CRM, Wertpapierfirmen

SEITE 68

## WO FINDE ICH WEITERE INFOS?



### FMA WEBSITE

- Rubrik „*Financial Innovation & FinTech*“
- FMA Website (Suchfunktion „FinTech“)
- FinTech Navigator

### KONTAKTSTELLE FINTECH

- Erster Anknüpfungspunkt für nicht konzessionierte Interessenten
- Kontaktformular

[www.fma.gv.at/querschnittsthemen/fintech/kontaktformular-fintech/](http://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/fintech/kontaktformular-fintech/)

**FMA - Kontaktformular**  
Kontaktformular Rechtsanfragen zu FinTech-Modellen

Geben Sie Ihre Daten ein  
Angaben zu der Kontaktperson

Vorname (\*) Nachname (\*) Geschlecht (\*)  
(Lew)

PLZ (\*) Ort (\*) Strasse (\*) Land (\*)  
(Lew)

Email (\*) Telefon (zB: +43 1 24950)

Wurde die FMA zu diesem Geschäftsmodell schon kontaktiert? (Ja/Nein)  
FMA Kontaktperson FMA Aktenzahl Kontaktdatum (DD.MM.JJJJ)

Betreiber des Geschäftsmodell  
Mandant (Firma/Privatperson) (\*) Website zum Geschäftsmodell (falls vorhanden)

PLZ Mandant (\*) Ort Mandant (\*) Strasse Mandant (\*) Land Mandant (\*)  
(Lew)

Vertretungsbefugter

Erläutern Sie die Namen der Gesellschafter  
Sie haben noch keine Gesellschafter hinzugefügt

Geschäftsfeld (\*) Ich möchte wissen, ob (\*)  
 Neue Bezahlmethoden, Zahlungsmittel und virtuelle Währungen  
 Crowdfunding und alternative Online-Investments  
 Automatisierte Beratungs- oder Handelssysteme, Trading-Robots, Social-Trading  
 Technische Dienste, Server- und Datendienste, Interfaces  
 Sonstiges  
 Ich eine Konzession der FMA benötige  
 Ich die Vorschriften zur Geldwäscheberichterstattung berücksichtigen muss  
 Ich einen kapitalmarktrechtlichen Prospekt benötige  
 Sonstiges

Kurz-Beschreibung des Geschäftsmodells (\*)

Erläutern Sie involvierte Partner  
Sie haben noch kein File hinzugefügt

Laden Sie ein File hoch  
Sie haben noch kein File hinzugefügt

Stefanie Ruis CRM, Wertpapierfirmen

SEITE 69

## FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz    ■ Kontrolle    ■ Konsequenz